

**Gesetz
über Organisation und Verwaltung der Gemeinden
(Gemeindegesetz, GemG)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 30 und in Ausführung von Art. 72 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)² wird wie folgt geändert:

II. ORGANISATION DER GEMEINDE

A. Allgemeines

**Art. 21 Abs. 1 Unterschriftensammlung für Referendumsbegehren
sowie Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung oder auf Durchführung einer Urnenabstimmung
1. Quorum**

¹ Der Regierungsrat hat für Referendumsbegehren sowie Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung oder auf Durchführung einer Urnenabstimmung in den Gemeinden das Quorum nach den am 31. Dezember stimmberechtigten Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern mit Gültigkeit für das folgende Kalenderjahr jährlich festzustellen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Massgebend ist das im Zeitpunkt der Einreichung des Begehrens geltende Quorum.

B. Die ordentliche Organisation

1. Die Stimmberechtigten

Art. 73 Aufgehoben

2. Der administrative Rat**Art. 99** *Aufgehoben***5. Die Beamten und Angestellten****Art. 111 Abs. 3 Schreiberin oder Schreiber**

¹ Die Gemeinde ernennt eine Schreiberin oder einen Schreiber; der administrative Rat kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnen.

² Die Schreiberin oder der Schreiber hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Protokollführung der Gemeindeversammlung;
2. Protokollführung der Sitzungen des administrativen Rates;
3. Leitung der Kanzlei;
4. Betreuung des Gemeindearchivs, wenn diese Aufgabe nicht vom administrativen Rat einer andern Mitarbeiterin oder einem andern Mitarbeiter übertragen wird.

³ *Aufgehoben*

C. Die ausserordentliche Organisation**3. Der Einwohnerrat****Art. 138 Abs. 1 Weitere Vorschriften**

¹ *Aufgehoben*

² Der Einwohnerrat kann im Rahmen der Gesetzgebung durch Verordnung die Organisation und das Verfahren des Einwohnerrates ordnen.

III. DIE GEMEINDEVERBÄNDE**C. Organe****Art. 161 Abs. 2 Ziff. 6 3. Zuständigkeit**

¹ Die Delegiertenversammlung trifft alle Vorkehren und fasst alle Beschlüsse, die zur Erfüllung des Zweckes des Gemeindeverbandes notwendig sind.

² Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Delegierten;
2. die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die in diesen Eigenschaften auch dem Vorstand angehören;
3. die Wahl ihres Sekretärs, der auch Sekretär des Vorstandes ist, der Delegiertenversammlung aber nicht angehören muss;
4. die Wahl des Kassiers sowie der Mitglieder der Kontrollstelle, welche der Delegiertenversammlung nicht angehören müssen;

5. die Wahl der Angestellten des Verbandes, sofern nicht durch die Statuten oder Beschluss der Delegiertenversammlung der Vorstand dafür zuständig erklärt wird;
6. die Beschlussfassung über den nachträglichen Beitritt von Gemeinden gemäss Art. 143 und 144, über Änderungen der Statuten im Rahmen von Art. 157 sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes im Rahmen von Art. 149;
7. der Erlass von Reglementen innerhalb der Schranken der Statuten und der Gesetzgebung;
8. die jährliche Festsetzung des Voranschlages;
9. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
10. sofern der Verbandszweck in der Errichtung und im Betrieb einer öffentlichen Anstalt besteht, die Beschlussfassung über deren Gestaltung und Ausführung, unter Vorbehalt von Art. 165 Abs. 1 Ziff. 6;
11. die Festlegung der Besoldungen des Verbandspersonals und der Entschädigungen der Mitglieder der Verbandsorgane;
12. der Erlass von Dienstvorschriften für die Angestellten des Verbandes;
13. alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

³ Die Delegiertenversammlung trifft die ihr obliegenden Wahlen jeweils für die Amtsdauer des Landrates; die Mandatsinhaber sind wiederwählbar.

D. Finanzielle Bestimmungen

Art. 168 Mittelbeschaffung **1. Grundsatz**

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Leistungen der angeschlossenen Gemeinden gemäss den in den Statuten festgesetzten Grundsätzen;
2. Gebühren und Beiträge der Begünstigten;
3. Leistungen des Bundes, des Kantons und Dritter;
4. Erträge des Verbandsvermögens.

Art. 169 2. Leistungen der Gemeinden **a) Anlagekosten**

¹ Erfordert der Verbandszweck die Errichtung oder die Erweiterung einer öffentlichen Anstalt, sind die Anteile der angeschlossenen Gemeinden an den Anlagekosten durch die zuständigen Organe der Gemeinden zu beschliessen.

² Verweigert eine Gemeinde die Leistung ihres Kostenanteils, entscheidet der Regierungsrat darüber, ob die Gemeinde ihren Anteil

zwangsweise zu leisten oder aus dem Gemeindeverband auszutreten hat.

Art. 170 b) Betriebskosten

¹ Der Vorstand erhebt nach Massgabe der Statuten Betriebsbeiträge von den Verbandsgemeinden, soweit der Gemeindeverband seine Ausgaben nicht aus anderen Einnahmen decken kann.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, die vom Gemeindeverband festgelegten Beiträge zu leisten.

Art. 171 3. Gebühren und Beiträge

¹ Der Gemeindeverband kann für die beanspruchten Leistungen Gebühren erheben.

² Weitere natürliche und juristische Personen, denen die vom Gemeindeverband ausgeübte Tätigkeit wirtschaftliche Vorteile bringt, können zu angemessenen Beitragsleistungen herangezogen werden.

³ Der Gemeindeverband kann im Rahmen der Statuten über die Gebühren und Beiträge der Begünstigten in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

Art. 172 Liquidation

¹ Bei der Auflösung des Gemeindeverbandes wird dessen Vermögen liquidiert.

² Ein nach erfolgter Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird an die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer statutengemässen Kostenanteile verteilt.

Art. 173 Schuldenhaftung

¹ Für die Verbindlichkeiten eines Gemeindeverbandes haftet in erster Linie dieser selbst.

² Die angeschlossenen Gemeinden haften subsidiär nach Massgabe ihrer statutengemässen Kostenanteile; den Gläubigern des Gemeindeverbandes gegenüber haften die Verbandsgemeinden solidarisch für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Verbandsschulden.

³ Für austretende Gemeinden dauert diese Haftung noch während des ganzen dem Austritt folgenden Kalenderjahres.

III. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 237 Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

II.

Die Verordnung vom 28. September 1994 über das Rechnungswesen der Gemeinden³ wird auf den 31. Dezember 2013 aufgehoben.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2012,

² NG 171.1

³ A 1994, 2128, 2562